

**Satzung**  
**der Stadt Übach-Palenberg über die Höhe des zu leistenden Verdienstausfalles**  
**an beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr**  
**vom 20.03.2000**

## **Inhaltsübersicht**

Präambel

§ 1 Verdienstausfallentschädigung

§ 2 Inkrafttreten

Der Rat der Stadt Übach-Palenberg hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW S. 2033), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV NW S. 386), und des § 12 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NW S. 122/SGV NW S. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.1998 (GV NW S. 384), in seiner Sitzung am 08.02.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Abs. 2 geändert durch Euro-Anpassungssatzung vom 14.11.2001.

## **§ 1**

### **Verdienstausfallentschädigung**

- (1) Beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, angeordneten Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt Übach-Palenberg entsteht, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
- (2) Der Verdienstausfallersatz beträgt mindestens € 20,00 (Regelstundensatz) und höchstens € 30,00 je angefangene Stunde, soweit ein über den Regelstundensatz hinausgehender Ausfall glaubhaft gemacht wurde.
- (3) Verdienstausfallersatz wird für die üblichen Geschäfts-/Betriebszeiten gewährt. Die regelmäßige Arbeitszeit wird montags bis samstags auf höchstens 10 Stunden begrenzt. Von der zeitlichen Begrenzung kann abgesehen werden, soweit über die angegebenen Zeiten eine Person als Vertretung der/des Feuerwehrfrau/-mannes in ihrem/seinem Betrieb unbedingt erforderlich ist.

## **§ 2**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Übach-Palenberg über die Höhe des zu leistenden Verdienstausfalles an beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Übach-Palenberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 20.03.2000

gez. Schmitz-Kröll  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 1. Euro-Anpassungssatzung der Stadt Übach-Palenberg vom 13.11.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 14.11.2001

gez. Schmitz-Kröll  
Bürgermeister